

stellerin behandelt worden ist, und daß ihnen von den Unterrichtenden erklärt worden ist, daß die Antragstellerin der Auflösung gemäß Gesetz vom Mai 1875 auf Fürsprache der Kaiserin Auguste entgangen sei. Diesem Nachweis hat die Antragstellerin zwar nicht durch öffentliche Urkunden geführt, obwohl ihre Rechtsfähigkeit eine „andere Voraussetzung“ im Sinne des § 29 Abs. I Satz 2 GBO ist, und gemäß dieser Vorschrift eine solche Voraussetzung, soweit sie nicht beim Grundbuchamt offenkundig ist, des Nachweises durch öffentliche Urkunden bedarf. Zahlreiche Tatsachen, die an sich der Vorschrift des § 29 Abs. I Satz 2 GBO unterliegen, lassen sich jedoch in dieser Form nicht nachweisen. Deshalb gestattet die Rechtsprechung, bei der Würdigung der Eintragungsunterlagen Erfahrungssätze zu verwenden (KG JW 1935/713 und 1149 HG HBR 1939 S. 1250; Herke-Mönch-Horber, Anm. 10 zu § 29 GBO). Für die Richtigkeit der erwähnten Unterlagen spricht hier folgendes Erfahrungsgesetz: Als Anlage zu O Nr. 51 befindet sich bei den Grundakten die notariell beglaubigte Abschrift einer notariell beglaubigten Abschrift einer Bescheinigung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 30. Juni 1930 darüber, daß die hier fragliche Kongregation im Jahre 1572 errichtet worden ist, seitdem ununterbrochen fortbestanden hat und daß ihre Rechtsfähigkeit ständig, nachweisbar seit 1851 in 24 Fällen anerkannt worden ist. Wenn die Kongregation (wie dies im Urteil des Reichsgerichts Bd. 41 Seite 304 erwähnte Ursulinenkloster in Ahrweiler) gemäß § 1 Abs. 3 des Ges. vom 31. Mai 1875 aufgelöst worden wäre, so wäre dies im Jahre 1930 dem Minister bekannt gewesen, und er hätte diese Bescheinigung nicht erteilt.

Das Gericht ist daher der Überzeugung, daß die Antragstellerin auch durch die Kulturkampf-Gesetzgebung nicht aufgelöst worden ist.

Für eine Auflösung zu einem späteren Zeitpunkt liegen nicht die geringsten Anhaltspunkte vor, so daß die Antragstellerin auch noch im gegenwärtigen Zeitpunkt eine juristische Person des öffentlichen Rechts und daher rechtsfähig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 123 KostO.

gez. Kossack

Schätzer

Korber

Ausgefertigt:

Berlin-Spandau, den 7. März 1955

gez. Unterschrift, Kanzl. Sekr.

als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichtes Berlin.

Kirchliche Erlasse

1. GEBET ZUM HEILIGEN GEIST UM DAS GELINGEN DES BEVORSTEHENDEN OKUMENISCHEN KONZILS

Die Hl. Poenitientiarie hat unter dem 23. September 1959 ein Gebet zum Heiligen Geist um das Gelingen des bevorstehenden Okumenischen Konzils veröffentlicht und mit Ablässen versehen (AAS 51, 1959, 832).

Göttlicher Geist! Vom Vater im Namen Jesu gesendet, lebst Du in der Kirche und leitest sie unfehlbar: gieße — darum bitten wir — die Fülle Deiner Gaben aus über das Okumenische Konzil.

Mildester Lehrer und Tröster, erleuchte den Geist unserer gottbestellten Oberhirten, die, dem höchsten Oberhirten in Rom bereitwillig folgend, die heilige Kirchenversammlung miteinander feiern werden.

Gib, daß aus diesem Konzil reiche Früchte reifen, daß Licht und Kraft der Frohbotschaft mehr und mehr in die menschliche Gesellschaft eindringen, die katholische Religion und ihre treuerfüllten Missionswerke mit vermehrter Kraft erblühen und eine vollkommeneren Kenntnis der kirchlichen Lehre sowie ein heilsamer Fortschritt christlicher Sitten glücklich daraus erlangt werden.

Gründe, Du lieber Seelengast, unsern Sinn fest in der Wahrheit und richte unsere Herzen zum rechten Gehorsam, daß wir, was vom Konzil beschlossen wird, in lauterer Bereitschaft getreulich aufnehmen und es freudigen Willens ausführen und erfüllen.

Wir bitten Dich auch für die Schafe, die noch nicht zur einen Herde Christi gehören, daß sie, wie sie sich auch schon des Christennamens rühmen, so endlich auch noch zur Einheit unter der Leitung eines Hirten gelangen mögen.

Erneuere mitten in unserer Zeit wie in einem neuen Pfingsten Deine Wunderwerke, und gewähre der heiligen Kirche, daß sie, mit Maria, der Mutter Jesu, einträchtig verharrend im inständigen Gebet und vom heiligen Petrus geführt, das Gottesreich des Erlösers weithin ausbreite: das Reich der Wahrheit und der Gerechtigkeit, das Reich der Liebe und des Friedens. Amen.

(10 Jahre Ablaß jedesmal; vollkommener Ablaß allmonatlich unter den üblichen Bedingungen bei täglicher Verrichtung des Gebets. — Als Gebetszettel erschienen beim Badenia-Verlag, Karlsruhe.)

2. DEKRET DER HL. RITEN-KONGREGATION VOM 9. MÄRZ 1960 ÜBER DIE GEBETE NACH DER HL. MESSE (AAS 52, 1960, 360)

Die Hl. Riten-Kongregation ist von verschiedenen Oberhirten gefragt worden, ob das Dekret Nr. 4305 vom 20. Juni 1913, welches die Gebete am Schluß der Messe zu unterlassen gestattet, wenn die Messe „unter irgendwelcher Feierlichkeit“ zelebriert wird, auch Anwendung finde auf die sog. Messen in Wechselgebetsform (*missae dialogatae*), welche nach Nr. 31 der Instruktion der Hl. Riten-Kongregation vom 3. September 1958 gefeiert werden.

Die Hl. Riten-Kongregation hat, nachdem sie auch das Gutachten der Liturgischen Kommission eingeholt hat, sich zu folgender Antwort entschlossen: Ja, und zwar nach Maßgabe der Absicht des Gesetzgebers.

Absicht des Gesetzgebers ist: die sog. Leoninischen Gebete können unterbleiben:

1. bei der Messe zur Hochzeit, zur Erstkommunion, zur Generalkommunion, zur Firmung, Weiheerteilung oder Profefablegung;
2. wenn auf eine Messe unmittelbar und in zulässiger Weise eine andere Funktion oder Andachtsübung folgt;
3. wenn während der Meßfeier eine Homilie gehalten wird;
4. wenn die Messe in Wechselgebetsform gehalten wird, jedoch nur an Sonn- und Festtagen.